

§ 9.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse I (obere),

Klasse II (mittlere),

Klasse III (untere),

bezeichnet. Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabteilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 10.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Kandidaten eine zur Deckung der Kosten bestimmte Prüfungsgebühr von 30 *M.* zu entrichten; für das Diplom wird die im Sportelgesetz vom 24. März 1881, Tarif Nr. 56. II. 4 bestimmte Sportel von 3 *M.* für die K. Staatskasse erhoben.

§ 11.

Wer die erste Staatsprüfung im Maschinenfache bestanden oder das Diplom als Ingenieur des Maschinenwesens erworben hat, kann durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Elektrotechnik das Diplom als Ingenieur der Elektrotechnik erlangen.

§ 12.

Für diese Ergänzungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20 *M.* zu entrichten, neben der gesetzlichen Sportel von 3 *M.* für das Zeugnis (vgl. § 10).

b) Prüfungs-Instruktion.

§ 1.

Zu Anfang des Wintersemesters werden durch die Direktion diejenigen Studierenden, welche sich an einer Fachprüfung beteiligen wollen, aufgefordert, ihre Meldungseingaben bis zum 1. Januar bei der Direktion einzureichen.

§ 2.

Die Eingaben werden von der Direktion dem Vorstand der Maschineningenieur-Fachschule übergeben, welcher eine Äusserung des Fachschulkollegiums über die Zulassung der Kandidaten und